

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ahrensböck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.500.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.780.400 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	3.279.800 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.996.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.873.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.474.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.874.200 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.765.400 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	66.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	5.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	53,08 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %
2. Gewerbesteuer	380 %

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 EUR beträgt.


## § 6

1. Im Ergebnisplan bilden die Erträge und Aufwendungen der Teilpläne eines Produktbereichs (2-Steller) ein Budget. Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets werden für übertragbar erklärt.
2. Im Finanzplan bilden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Teilpläne eines Produktbereichs ein Budget.
3. Im Finanzplan bilden die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Teilpläne eines Produktbereichs ein Budget.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.01.2024 erteilt, wobei für den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eine Teilgenehmigung i. H. v. 1.660.000 EUR erteilt wurde.

Ahrensböök, 24.01.2024  
Ort, Datum



  
\_\_\_\_\_  
Andreas Zimmermann  
Bürgermeister